

Entlastungsmaßnahme	Grundlage	Antragsberechtigte / Entlastete Unternehmen	Gegenstand der Entlastung	bisherige Regelung	neue / künftige Regelung	Stand der Umsetzung	Link
Absenkung bzw. Abschaffung der EEG-Umlage	EEG-Entlastungsgesetz EEG 2023	Unternehmen, die Strom verbrauchen, d. h. alle Unternehmen	Senkung des Strompreises um 3,72 Cent pro kWh	Zur Finanzierung des (geförderten) Erneuerbaren-Energien-Ausbaus wird bei den Endkunden über die Stromrechnung eine EEG-Umlage erhoben. Für das Jahr 2022 wurde eine EEG-Umlage in Höhe von 3,72 Cent pro kWh festgesetzt.	Die EEG-Umlage wird seit dem 01. Juli 2022 auf 0 Cent pro kWh abgeseht. Ab dem 01. Januar 2023 wird sie vollständig abgeschafft . Die Kosten für die Förderung Erneuerbarer Energien werden künftig über den Bundeshaushalt finanziert.	EEG-Entlastungsgesetz seit 28.05.2022 in Kraft EEG 2023 tritt am 01.01.2023 in Kraft	EEG-Entlastungsgesetz: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2022-05/12_BGBI_747_220527.pdf EEG 2023: https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/sites/default/files/2022-07/23_bgbI122s1237_81095.pdf
Temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz und Wärmelieferung über ein Wärmenetz	Umsatzsteuergesetz	Unternehmen bzw. juristische Personen, die eine Umsatzsteuer zahlen (Hinweis: bei den meisten Gesellschaftsformen ist die Umsatzsteuer ein durchlaufender Posten; daher können nur wenige Unternehmen von der Entlastung profitieren)	Senkung der Energiekosten	Für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und Wärmelieferungen über ein Wärmenetz wird ein Umsatzsteuersatz von 19 Prozent erhoben.	Der Umsatzsteuersatz für Gaslieferungen über das Erdgasnetz und Wärmelieferungen über ein Wärmenetz wird befristet vom 01. Oktober 2022 bis zum 31. März 2024 (d. h. während der Dauer der Erhebung der Gasumlage) von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt.	Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz tritt in Kürze rückwirkend zum 01. Oktober 2022 in Kraft	Gesetzesbeschluss des Bundestages: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2022/0401-0500/476-22.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Verlängerung des Spitzenausgleichs	§ 10 Stromsteuergesetz § 55 Energiesteuergesetz	Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (Abschnitt C, D, E oder F der Klassifikation der Wirtschaftszweige)	Entlastung von der Strom- und Energiesteuer auf Strom und Heizstoffe	Der Spitzenausgleich wird bis Ende 2022 gewährt. Der Erhalt der Entlastung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Große Unternehmen: Nachweis eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS Kleine und mittelständige Unternehmen (KMUs): Nachweis eines Energie- oder Umweltmanagementsystems oder eines alternativen Systems zu Verbesserung der Energieeffizienz Zusätzlich ist von den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes seit 2013 ein jährlicher Zielwert zur Verringerung der Energieintensität einzuhalten. Die Zielwerte für die jeweiligen Antragsjahre sind in der "Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Wirtschaft zur Steigerung der Energieeffizienz vom 01. August 2012" festgelegt. Für das Antragsjahr 2022 musste z. B. nachgewiesen werden, dass die Energieintensität der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in 2020 um 10,65 Prozent gegenüber der Basisperiode 2007 bis 2012 verringert wurde.	Der Spitzenausgleich soll um ein Jahr (d. h. bis Ende 2023) verlängert werden. Im Antragsjahr 2023 sollen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Große Unternehmen: Nachweis eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS und Erklärung der Bereitschaft, alle im jeweiligen System als „wirtschaftlich vorteilhaft“ identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen KMUs: Nachweis eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder eines Umweltmanagementsystems nach EMAS (Hinweis: der Nachweis eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz ist nicht mehr ausreichend); zudem Erklärung der Bereitschaft, alle im jeweiligen System als „wirtschaftlich vorteilhaft“ identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen Ein bestimmter jährlicher Zielwert zur Verringerung der Energieintensität muss nicht mehr eingehalten werden.	Kabinettsbeschluss des Spitzenausgleichsverlängerungsgesetzes vom 14. September 2022	Gesetzesentwurf: https://dserver.bundestag.de/btd/20/038/2003872.pdf

Entlastungsmaßnahme	Grundlage	Antragsberechtigte / Entlastete Unternehmen	Gegenstand der Entlastung	bisherige Regelung	neue / künftige Regelung	Stand der Umsetzung	Link
Fortgelten individueller Netzentgelte trotz Produktionsrückgang	Energiewirtschaftsgesetz Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mind. 10 GWh pro Jahr und mind. 7.000 Benutzungsstunden	Verringerung der Netzentgelte und damit der Strompreise	Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von mind. 10 GWh , die das Netz besonders intensiv nutzen, können ein individuelles reduziertes Netzentgelt vereinbaren. Wie stark das zu zahlende Netzentgelt verringert werden kann, hängt von der Zahl der jährlichen Benutzungsstunden ab: mind. 7.000 Benutzungsstunden: Netzentgeltreduzierung um bis zu 80 Prozent mind. 7.500 Benutzungsstunden: Netzentgeltreduzierung um bis zu 85 Prozent mind. 8.000 Benutzungsstunden: Netzentgeltreduzierung um bis zu 90 Prozent	Im Kalenderjahr 2022 sollen Unternehmen, die aufgrund eines verringerten Gasbezugs ihre Produktion reduzieren , ihren Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt behalten , auch wenn sie die erforderlichen Schwellenwerte nicht mehr überschreiten . Für das Weitergelten des individuellen Netzentgelts im Jahr 2022 sind u. a. folgende Voraussetzungen zu erfüllen: - Anzeige einer rechtmäßigen Vereinbarung bis 30. September 2021 bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) - Erfüllung der Voraussetzungen für die Vereinbarung im Kalenderjahr 2021 - Erfolgte Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe Die konkreten Vorgaben für das Weitergelten der Entlastung werden derzeit durch die BNetzA in einer sog. "Festlegung" bestimmt. Für diese liegen erste Eckpunkte vor. Danach soll der Nachweis des verringerten Gasbezugs an konkrete Einsparmaßnahmen gekoppelt werden. Laut BNetzA ist mit einer Entscheidung über die Festlegung nicht vor November 2022 zu rechnen. Um diesen Zeitraum zu überbrücken, wurde eine vorläufige Anordnung erlassen, die die Voraussetzungen und Nachweispflichten (Listung von Maßnahmen zur Gasreduktion, Prognoserechnung zur erwarteten Gaseinsparung und Gegenüberstellung zum Gasverbrauch des Vorjahres) für den Anspruch auf Weitergeltung der individuelle Netzentgelte regelt.	Änderung des EnWG seit 01. August 2022 in Kraft; Festlegung des BNetzA wird derzeit erarbeitet; vorläufige Anordnung ist erlassen	EnWG: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/ StromNEV: https://www.gesetze-im-internet.de/stromnev/ Webseite BNetzA: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK04/BK4_71_NetzE/BK4_71_Ind_NetzE_Strom/BK4_Ind_NetzEntg_Strom.html Eckpunkte der Festlegung: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2022/BK4-22-0086/BK4-22-0086_Vorl%C3%A4ufige_Anordnung_do_wnload.pdf?__blob=publicationFile&v=4 Vorläufige Anordnung: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2022/BK4-22-0086/BK4-22-0086_Vorl%C3%A4ufige_Anordnung_do_wnload.pdf?__blob=publicationFile&v=4
Dämpfung der Netzentgelte	StromNEV	Voraussichtlich alle Unternehmen, die Strom aus dem Netz beziehen	Verringerung der Netzentgelte und damit der Strompreise	-	Die Netzentgelte , die Bestandteil des Strompreises sind, sollen bezuschusst werden. Hierdurch soll vermieden werden, dass diese und damit auch die Strompreise weiter ansteigen. Hintergrund hierfür ist, dass erwartet wird, dass die sog. „Redispatch-Kosten“, d. h. die Kosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen infolge der derzeitigen Energiesituation, steigen werden. Diese werden über die Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt. Finanziert werden soll der Zuschuss zu den Netzentgelten mit den Einnahmen aus der anvisierten Abschöpfung der Zufallsgewinne.	Ankündigung im Rahmen des 3. Entlastungspakets vom 03. September 2022	3. Entlastungspaket: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf
Entlastung beim CO2-Preis im Brennstoffemissionshandel	Brennstoffemissionshandlungesetz (BEHG)	Unternehmen, die Brennstoffe einsetzen	Senkung der Preise von Heiz- und Kraftstoffen	Der Preis pro t CO ₂ für Brennstoffe, die unter den nationalen Brennstoffemissionshandel fallen, soll bis zum Jahr 2025 in folgenden Schritten ansteigen: - ab 01. Januar 2023 : 35 Euro - ab 01. Januar 2024 : 45 Euro - ab 01. Januar 2025 : 55 Euro	Die jährliche Erhöhung des CO ₂ -Preises wird um ein Jahr verschoben . Der Preis pro t CO ₂ wird in folgenden Schritten ansteigen: - ab 01. Januar 2023 : 30 Euro - ab 01. Januar 2024 : 35 Euro - ab 01. Januar 2025 : 45 Euro	Gesetzesentwurf zur Änderung des BEHG am 20. Oktober 2022 in 2. / 3. Lesung beschlossen	Gesetzesentwurf der Bundesregierung: https://dserver.bundestag.de/btd/20/034/2003438.pdf Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie: https://dserver.bundestag.de/btd/20/040/2004096.pdf

Entlastungsmaßnahme	Grundlage	Antragsberechtigte / Entlastete Unternehmen	Gegenstand der Entlastung	bisherige Regelung	neue / künftige Regelung	Stand der Umsetzung	Link
Strompreisbremse	nicht bekannt	alle Unternehmen	Reduzierter Strompreis für eine bestimmte Menge Strom	-	<p>KMUs sollen bis zu einer bestimmten Menge Strom (bezeichnet als Basisverbrauch) einen niedrigeren Strompreis zahlen.</p> <p>Die übrigen Unternehmen, insbesondere große Industrieunternehmen, sollen in ähnlicher Weise entlastet werden (Verbilligung eines spezifischen Basisverbrauchs).</p> <p>Die anvisierte Höhe des Basisverbrauchs und des zu zahlenden Strompreises sind noch nicht bekannt.</p> <p>Finanziert werden soll die Strompreisbremse mit den Einnahmen aus der anvisierten Abschöpfung der Zufallsgewinne und bei Bedarf mit Mitteln aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds.</p>	Ankündigung im Rahmen des 3. Entlastungspakets vom 03. September 2022 sowie im Beschluss des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges am 29. September 2022	<p>3. Entlastungspaket: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf</p> <p>Beschluss des wirtschaftlichen Abwehrschirms: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/abwehrschirm-gegen-folgen-des-russischen-angriffskrieges.pdf?__blob=publicationFile&v=4</p>
Gaspreis- und Wärmepreisbremse	nicht bekannt	KMUs mit Standardlastprofil und Industrieunternehmen mit geregelter Lastgangmessung und einem Gasverbrauch von mehr als 1,5 Mio. kWh pro Jahr	Reduzierter Preis für eine bestimmte Menge Gas und Fernwärme	-	<p>Standardlastprofilkunden wie KMUs: Übernahme der Abschlagszahlung für Dezember 2022 durch den Staat (Basis: Abschlagszahlung von September 2022)</p> <p>Von März 2023 bis April 2024 Definition eines garantierten Bruttopreises</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Gaskunden von 12 ct/kWh für 80 Prozent des Verbrauchs, der der Abschlagszahlung aus September 2022 zugrunde gelegt wurde - für Fernwärmekunden von 9,5 ct/kWh für ein Grundkontingent von 80 Prozent. <p>Große Industrieverbraucher: Von Januar 2023 bis April 2024 Definition eines Beschaffungspreises von 7 ct/kWh für 70 Prozent des Verbrauchs des Jahres 2021</p> <p>Finanziert werden soll die Gaspreisbremse mit Mitteln aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds.</p>	Ankündigung im Beschluss des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges am 29. September 2022 und Vorschläge der Gaskommission vom 10. Oktober 2022	<p>Beschluss des wirtschaftlichen Abwehrschirms: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/abwehrschirm-gegen-folgen-des-russischen-angriffskrieges.pdf?__blob=publicationFile&v=4</p> <p>Zwischenbericht der Gaskommission: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/expertinnen-kommission-gas-und-erdwaerme.pdf?__blob=publicationFile&v=6</p>

Entlastungsmaßnahme	Grundlage	Antragsberechtigte / Entlastete Unternehmen	Gegenstand der Entlastung	bisherige Regelung	neue / künftige Regelung	Stand der Umsetzung	Link
Ausweitung des Energiekostendämpfungsprogramms auf weitere Unternehmen (EKDP)	Richtlinie über das EKDP	Unternehmen aus einer Branche nach Anhang 1 der Klima-, Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU (KUEBLL) und Energiebeschaffungskosten von mind. 3 Prozent des Produktionswerts im letzten Geschäftsjahr	Zuschuss zu den Erdgas- und Stromkosten	<p>Im Rahmen des EKDP wird ein Zuschuss zu den Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum Februar bis September 2022 gewährt.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Belastung des Unternehmens. Hierbei wird zwischen 3 Stufen unterschieden:</p> <p>Stufe 1: Unternehmen aus einer Branche nach Anhang 1 der KUEBLL und Energiebeschaffungskosten von mind. 3 Prozent des Produktionswerts im letzten Geschäftsjahr</p> <p>Stufe 2: zusätzlich zu den Kriterien der Stufe 1 Nachweis eines Betriebsverlusts im jeweiligen Monat, wobei die beihilfefähigen Kosten mindestens 50 % dieses Verlustes ausmachen müssen.</p> <p>Stufe 3: zusätzlich zu den Kriterien von Stufe 1 und 2 Zuordnung zu einer Branche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens.</p>	<p>Das Programm wird bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dies bedeutet, dass auch die Energiekosten in den Monaten Oktober bis Dezember 2022 bezuschusst werden können. Zuschüsse für die neuen Monate können erst bewilligt werden, wenn die Genehmigung der EU-Kommission vorliegt.</p> <p>Zudem soll das EKDP in den Stufen 1 und 2 künftig für weitere Unternehmen geöffnet werden, deren Branche nicht in Anhang 1 der KUEBLL gelistet ist. Diese sollen weitere Kriterien erfüllen, die die Energiepreisbelastung belegen. Die Kriterien sind noch nicht bekannt.</p> <p>Des Weiteren soll das Programm um eine zusätzliche Programmlinie (KMU-Stufe) ergänzt werden. Danach sollen auch energieintensive mittelständische Unternehmen einen Zuschuss zu den Kosten für Erdgas und Strom erhalten. Der Zuschuss soll ggfs. rückwirkend ab September 2022 gewährt werden.</p> <p>Die Höhe des Zuschusses soll sich an der Belastung des Unternehmens bemessen. Die Zuschusskriterien sollen sich an der Systematik des EKDP orientieren. Die Unternehmen müssen nicht einer Branche nach Anhang 1 der KUEBLL angehören. Weitere Details zur Höhe der Zuschüsse und den Zuschusskriterien stehen nicht fest.</p>	Ankündigung im Rahmen des 3. Entlastungspakets vom 03. September 2022 und Vorstellung eines ersten Rahmens am 13. September 2022 durch das BMWK sowie Beschluss des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges am 29. September 2022	<p>3. Entlastungspaket: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf</p> <p>Pressemitteilung des BMWK: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220913-dritter-mittelstandsgipfel-rahmen-fuer-erweiterung-von-energiekostendaempfungsvorgestellt.html?view=renderNewsletterHtml</p> <p>Beschluss des wirtschaftlichen Abwehrschirms: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Schlaglichter/Entlastungen/abwehrschirm-gegen-folgen-des-russischen-angriffskrieges.pdf?__blob=publicationFile&v=4</p> <p>Überarbeitete Förderrichtlinie: https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/Exq7aU6gB0y0F5tI9nx/content/Exq7aU6gB0y0F5tI9nx/BAnz%20AT%</p>
Förderung von Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	-	Derzeit ist noch unklar, welche Unternehmen das neue Förderprogramm in Anspruch nehmen können und welche konkreten Maßnahmen gefördert werden.	Ankündigung im Rahmen des 3. Entlastungspakets vom 03. September 2022	3. Entlastungspaket: https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Sonstiges/20220903_Massnahmenpaket.pdf